

Amt-Demmin-Land

Beschlussvorlage für Gemeinde Siedenbrünzow

öffentlich

Gemeindliches Einvernehmen gem. §36 BauGB zur Bauvoranfrage für die Errichtung einer Batteriespeicheranlage auf den Flurstück 28, Flur 2, Gemarkung Siedenbrünzow

<i>Federführend:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 12.12.2024
<i>Bearbeitung:</i> Dagmar Neubert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 17/24/012

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Siedenbrünzow (Entscheidung)	06.01.2025	Ö

Sachverhalt

Die VPI Flexkraft GmbH, Berlin hat eine Bauvoranfrage zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage mit einer Speicherleistung von 102 MW, bestehend aus 54 Batteriespeichern und 27 Trafostationen auf dem Flurstück 28, Flur 2, Gemarkung Siedenbrünzow gestellt.

Die Gemeinde wurde um das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) gebeten. Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Grundsätzlich stellt diese Bauvoranfrage eine wichtige Angelegenheit der Gemeinde dar, über die die Gemeindevertretung zu befinden hat. Der Bürgermeister hat das Einvernehmen zunächst aus Fristgründen versagt, da die Versagung nur innerhalb von 2 Monaten möglich war (Frist 24.12.2024). Eine Fristverlängerung ist nicht zulässig. Sollte die Gemeindevertretung eine andere Entscheidung treffen, könnte das Einvernehmen nachträglich erteilt werden.

Das angefragte Baugrundstück (westlich des Weges zum Umspannwerk) liegt weder im Geltungsbereich des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Wind“ noch des Bebauungsplanes Nr. 3 „Windpark Siedenbrünzow“, aber im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbe am Umspannwerk“. Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) gibt es für diesen Bereich also noch nicht.

Das Baugrundstück ist dem Außenbereich zuzuordnen. Die Bebaubarkeit richtet sich nach §35 BauGB. Das Einvernehmen der Gemeinde kann sich gem. §36 BauGB nur aus den sich aus §35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 – 9 BauGB privilegierte Vorhaben sind nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Die Erschließung für das Grundstück ist gesichert.

Fraglich ist jedoch, ob es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt. In Betracht käme hier lediglich ein Vorhaben, das der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dient, (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).

Vorhaben der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität beziehen sich auf die Erzeugung und den Transport der entsprechenden Güter dienenden Einrichtungen. Dazu zählen z.B. Überlandleitungen und Hochspannungsmasten, Umspannwerke, und -stationen, Schalt- und Regelanlagen. Auch Kraftwerke zur Erzeugung von Energie gehören begrifflich dazu (BauGB-Kommentar Ernst-Zinkahn-Bielenberg, Rdnr. 52 zu §35). Die Speicherung von Elektrizität gehört explizit nicht dazu. Nach Rücksprache mit dem LK wird diese Auffassung auch dort vertreten.

(Nach einem Entwurf der BauGB-Novelle sollen Energiespeichersysteme zukünftig bis zu einer bestimmten Größe (max. 50.000m² Grundfläche, max. 200.000m²/Gemeinde) privilegiert errichtet werden können. Ob und wann eine derartige gesetzliche Regelung im BauGB in Kraft tritt, ist jedoch offen. Ohne eine Flächenbegrenzung könnte eine Vielzahl derartiger Anlagen ungesteuert auf dem Gemeindegebiet errichtet werden. Das spricht ebenfalls gegen eine Privilegierung).

Eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 kommt daher derzeit nicht in Betracht.

In Betracht käme dann nur noch der Sonderfall des § 35 Abs. 2 BauGB. Danach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist („Auffangregelung“). Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG unterliegen nicht bevorrechtigte Vorhaben, die öffentliche Belange nicht beeinträchtigen, nicht dem Ermessen; auf ihre Zulassung besteht vielmehr ein Rechtsanspruch.

Ob und inwieweit eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, ergibt sich insbesondere aus der Anwendung des § 35 Abs. 3 BauGB. Öffentliche Belange stehen den Vorhaben u.a. dann entgegenstehen, wenn sie beispielsweise den Darstellungen des Flächennutzungsplanes oder den Belangen des Naturschutzes widersprechen, schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können oder die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen.

In Betracht kommt hier insbesondere eine Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft. Die natürliche Eigenart der Landschaft wird geprägt von der naturgegebenen Art der Bodennutzung. Eine wesensfremde Bebauung des Außenbereichs soll verhindert werden. Aus diesem Grunde sind zumeist Vorhaben mit anderer als land- und forstwirtschaftlicher Zweckbestimmung unzulässig. Dies gilt insbesondere auch für gewerbliche Vorhaben.

Die hier beantragte Batteriespeicheranlage stellt ein solches gewerbliches Vorhaben dar. Aus diesem Grunde dürfte das Vorhaben somit auch nicht nach §35 Abs. 2 BauGB zulässig sein.

Die Gemeinde könnte ihr Einvernehmen demzufolge entsprechend § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB versagen.

Sofern die Gemeinde dem Vorhaben positiv gegenübersteht, könnte die Aufstellung eines Bebauungsplanes in Betracht gezogen werden, wie es für zwei weitere Vorhaben beantragt wurde (vgl. Vorlagen Nr. 10 und 11).

Möglicherweise wird zukünftig eine Privilegierung durch Änderung des BauGB vorgesehen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Siedenbrünzow hält an der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zur Bauvoranfrage zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage auf dem Flurstück 28, Flur 2, Gemarkung Siedenbrünzow fest.

(oder alternativ:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Siedenbrünzow erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage auf dem Flurstück 28, Flur 2, Gemarkung Siedenbrünzow.)

Finanzielle Auswirkungen

keine.

Anlage/n

1	Bauvoranfrage (öffentlich)
---	------------------------------

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

<input checked="" type="checkbox"/> An die untere Bauaufsichtsbehörde		Eingangsvermerk der unteren Bauaufsichtsbehörde	
<input type="checkbox"/> An die Gemeinde (nur bei Vorlage in der Genehmigungsfreistellung)			
<input type="checkbox"/> Bauantrag (§ 64 LBauO M-V) <input type="checkbox"/> Bauantrag im vereinfachten Verfahren (§ 63 LBauO M-V) <input checked="" type="checkbox"/> Antrag auf Vorbescheid (§ 75 LBauO M-V) <input type="checkbox"/> Vorlage in der Genehmigungsfreistellung (§ 62 LBauO M-V) Soll durch die Gemeinde eine Weiterleitung als Bauantrag erfolgen, wenn die Gemeinde erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (§ 62 Abs. 4 Satz 4 LBauO M-V)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Antrag auf isolierte Abweichung (§ 67 Abs. 2 LBauO M-V)		Aktenzeichen Eingangsvermerk der Gemeinde 24.10.24 Aktenzeichen 03/2024/40	
Bauherr/Antragsteller: Name und Anschrift VPI FlexKraft GmbH Herr Max Goretzko Kurfürstendamm 136, 10711 Berlin Ist der Bauherr Grundstückseigentümer? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		Telefon * 0047 458 62 596 E-Mail * mgoretzko@vpi-i.com	
Vertreter des Bauherrn: Name und Anschrift (§ 53 Abs. 2 LBauO M-V)		Telefon * E-Mail *	
Entwurfsverfasser: Name und Anschrift BPM Ingenieurgesellschaft mbH Herr Burkhard Schuldt Erich Schlesinger-Straße 25 18059 Rostock		Telefon * 0381 36967481 E-Mail * b.schuldt@bpm-ingenieure.de	
Bauvorlageberechtigung nach § 65 LBauO M-V			
<input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 1 Architekt	<input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 2 bauvorlageberechtigter Ingenieur	<input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 3 Innenarchitekt	<input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 4 Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts <input checked="" type="checkbox"/> Abs. 1 Bauvorlageberechtigung ist nicht erforderlich
Baugrundstück: PLZ, Ort, Straße, Hausnummer Zum Umspannwerk 1 17111 Siedenbrünzow		Gemarkung/en Siedenbrünzow Flur/en 2 Flurstück/e 28	
<input type="checkbox"/> Eine Baulast zu Gunsten des Baugrundstücks ist eingetragen.		<input type="checkbox"/> Eine Baulast zu Lasten des Baugrundstücks ist eingetragen.	
Art der Baulast/nähere Beschreibung			

* Angaben sind freiwillig

1. Angaben zum Vorhaben	
Art des Vorhabens	<input checked="" type="checkbox"/> Neubau, Erweiterung <input type="checkbox"/> Besetzung eines in die Denkmalliste eingetragenen Denkmals <input type="checkbox"/> Änderung, z.B. Umbau <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung
Zweckbestimmung des Vorhabens (z.B. Wohngebäude, Garagen; bei Nutzungsänderung Angabe der bisherigen und der beabsichtigten Nutzung)	Batteriespeicheranlage
zu dem Vorhaben ist bereits ein Vorbescheid erteilt worden	Beschuld vom _____ Aktenzeichen _____
2. Bei Antrag auf Vorbescheid	
Bezeichnung der Frage/n, über die im Vorbescheid zu entscheiden ist	siehe Anschreiben - Besteht für einen Bauantrag Genehmigungsfähigkeit? - Ist das Vorhaben im Sinne des §35 BauGB privilegiert? - Welche Unterlagen sind mit einem Bauantrag einzureichen?
3. Bei Vorlage in der Genehmigungsfreistellung	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes i.S.d. § 30 Abs. 1 oder der §§ 12, 30 Abs. 2 BauGB
Bezeichnung und Nummer des Planes	
4. Antrag auf Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen	
<input type="checkbox"/> Abweichung von folgenden Vorschriften wird beantragt	Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)
<input type="checkbox"/> Ausnahme von folgenden Vorschriften wird beantragt	Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)
<input type="checkbox"/> Befreiung von folgenden Vorschriften wird beantragt	Begründung (ggf. auf ausgedruckt Blatt beifügen)

5. Hinweise zum Datenschutz

Die für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 4 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V). Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur dann, wenn Sie ausdrücklich eingewilligt haben oder wenn die zuständige Behörde gesetzlich oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung dazu berechtigt oder verpflichtet ist. Gesetzliche Verpflichtungen bestehen z.B. für die Übermittlung an Gemeinden, kommunale Behörden oder Landesbehörden. Nachbarn werden unter den Voraussetzungen des § 70 LBauO M-V beteiligt.

Ferner werden Ihre personenbezogenen Daten an andere Behörden oder Stellen übermittelt, wenn diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Regelmäßig erfolgt daher die Übermittlung an das zuständige Finanzamt (§ 29 Bewertungsgesetz), die Bauberufsgenossenschaft (§ 195 Absatz 3 SGB VII), das Statistische Amt (§ 6 Hochbaustatistikgesetz), erforderlichenfalls an die Vermessungs- und Geoinformationsbehörden (§ 6 Absatz 2 Geoinformations- und Vermessungsgesetz), an die Gemeinde (§ 72 Absatz 6 LBauO M-V) sowie an die Stellen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit (§ 72 Absatz 10 LBauO M-V).

Zuständig für den Vollzug der Verfahren nach der LBauO M-V sind die unteren Bauaufsichtsbehörden. Die bei dem beantragten Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten werden durch die örtlich zuständigen Behörden verarbeitet. Diese sind verantwortlich im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 der Datenschutz-Grundverordnung und werden bei Antragstellung die erforderlichen datenschutzrechtlichen Informationen gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung bereitstellen.

6. Anlagen

- | | | | |
|-----|--------------------------|--------|--|
| 1. | <input type="checkbox"/> | - fach | Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte (§ 7 Abs. 1 BauVorVO M-V) |
| 2. | <input type="checkbox"/> | - fach | Lageplan (§ 7 BauVorVO M-V) |
| 3. | <input type="checkbox"/> | - fach | Bauzeichnungen (§ 8 BauVorVO M-V) |
| 4. | <input type="checkbox"/> | - fach | Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorVO M-V) |
| 5. | <input type="checkbox"/> | - fach | Baubeschreibung – ergänzende Beschreibung zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Bauvorhaben auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorVO M-V) |
| 6. | <input type="checkbox"/> | - fach | Baubeschreibung – ergänzende Beschreibung zu einem gewerblichen Bauvorhaben auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorVO M-V) |
| 7. | <input type="checkbox"/> | - fach | Standsicherheitsnachweis - nur vorzulegen bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 1 LBauO M-V (§ 10 BauVorVO M-V)
<input type="checkbox"/> wird nachgereicht |
| 8. | <input type="checkbox"/> | - fach | Erklärung des Tragwerksplaners, dass der Standsicherheitsnachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 LBauO M-V (Kriterienkatalog) nicht bauaufsichtlich geprüft werden muss (§ 14 Abs. 2 BauVorVO M-V)
<input type="checkbox"/> wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige |
| 9. | <input type="checkbox"/> | - fach | Erklärung, dass der Standsicherheitsnachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 2 Satz 1 LBauO M-V erstellt wurde - vorzulegen durch den Ersteller des Standsicherheitsnachweises (§ 14 Abs. 1 BauVorVO M-V)
<input type="checkbox"/> wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige |
| 10. | <input type="checkbox"/> | - fach | Brandschutznachweis - nur vorzulegen bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 2 LBauO M-V (§ 11 BauVorVO M-V) |
| 11. | <input type="checkbox"/> | - fach | Erklärung, dass der Brandschutznachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 2 Satz 3 LBauO M-V erstellt wurde - vorzulegen durch den Ersteller des Brandschutznachweises (§ 14 Abs. 1 BauVorVO M-V)
<input type="checkbox"/> wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige |
| 12. | <input type="checkbox"/> | - fach | Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung
- nur bei Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der Festsetzungen darüber enthält |
| 13. | <input type="checkbox"/> | - fach | Ermittlung des Brutto-Rauminhaltes nach DIN 277 – vorzulegen nur bei Gebäuden |
| 14. | <input type="checkbox"/> | - fach | Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte (§ 9 BauVorVO i.V.m. § 2 BauGebVO M-V) |
| 15. | <input type="checkbox"/> | - fach | Vertretervollmacht |
| 16. | <input type="checkbox"/> | - fach | Erhebungsbogen für Baustatistik |
| 17. | <input type="checkbox"/> | - fach | Vergleichsberechnung zur Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit/Unzumutbarkeit (§ 6 DSchG M-V) |

Kassel, 02.10.2024

Ort, Datum



Unterschrift Bauherr/Vertreter

BPM

Ingenieurgesellschaft mbH

Büro Rostock

Erich-Schlesinger-Straße 25
18059 Rostock

Rostock, 02.10.2024

Ort, Datum



Unterschrift Entwurfsverfasser

Vorhabensbeschreibung Batteriespeicheranlage Siedenbrünzow

1. Das Vorhaben

Die VPI FlexKraft GmbH errichtet und betreibt Batteriespeicheranlagen unterschiedlicher Größe. Die in Siedenbrünzow geplante Anlage wird über eine Speicher-Leistung von ca. 102 MW verfügen und besteht aus 54 Batterie-Speichern und 27 Trafostationen.

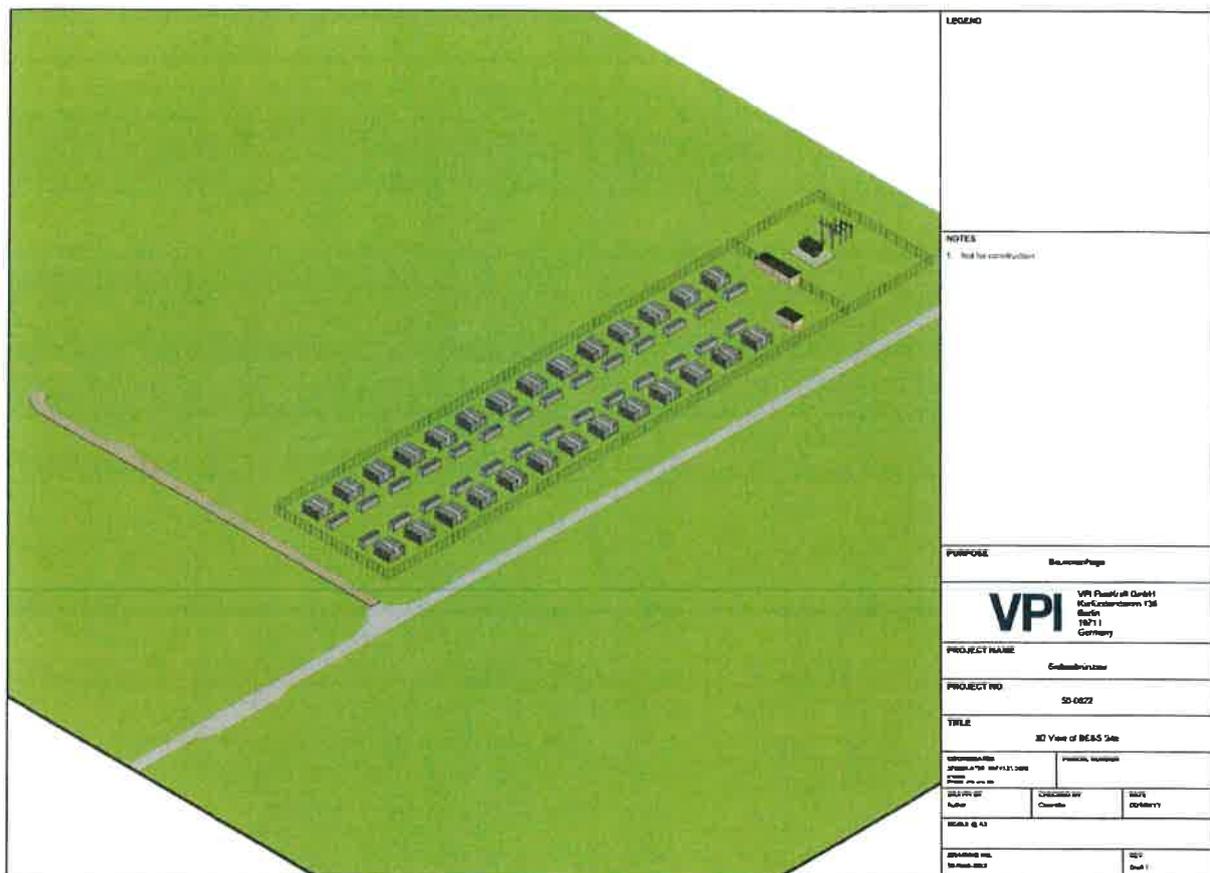
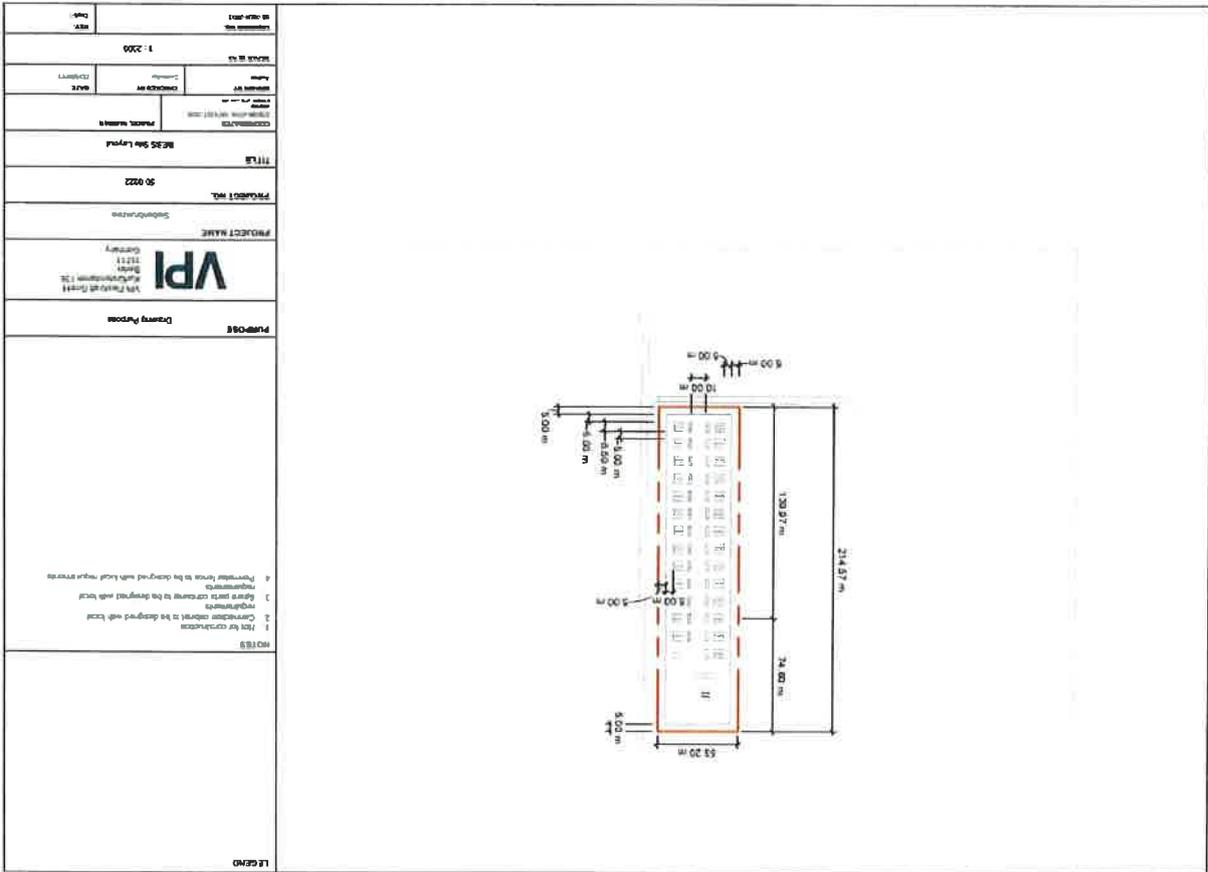


Abb. 1.1: Layout Batteriespeicheranlage

Ziel der Batteriespeicheranlagen ist es, in Zeiten eines Überangebotes Strom zu speichern, um diesen in erhöhten Strom-Bedarfszeiten wieder in das Netz einzuspeisen. Batteriespeicheranlagen leisten somit einen wertvollen Beitrag zur angestrebten Grundlastfähigkeit der Erneuerbaren Energien, indem sie die Nutzung der Erneuerbaren Energien durch die Vermeidung von Abregelungen verbessert, die Emissionsintensität des Stromsystems insgesamt verringert und die Versorgungssicherheit erhöht.

Die Projektfläche befindet sich nördlich von Siedenbrünzow in unmittelbarer Nähe des Umspannwerks, siehe Abb. 1.3 und 1.4.

Abb. 1.2: Batteriespeicher



Antragstellerin ist die VPI FlexKraft GmbH mit Sitz in Berlin. Ansprechpartner (deutschsprachig) der Antragstellerin ist

Herr Max Goretzko
Tel: +47 458 62 596
Email: mgoretzko@vpi-i.com

Die VPI Flexkraft GmbH wird unterstützt durch das Planungsbüro BPM Ingenieurgesellschaft mbH (www.bpm-gruppe.de), welches in Mecklenburg-Vorpommern Büros in Rostock und Neubrandenburg unterhält. BPM steht für Nachfragen zur Verfügung, Ansprechpartner bei BPM ist

Herr Burkhard Schuldt
Tel: +49 381 367 674 81
Mobil: +49 171 904 27 08
E-Mail: b.schuldt@bpm-ingenieure.de

2. Flächenverfügbarkeit

Für das Plangebiet mit einer Gesamtfläche von 1 ha wurde ein Options-Pachtvertrag mit dem ortsansässigen Eigentümer,

- Heinz Meynert, (Zum Umspannwerk 1, 17111 Siedenbrünzow)

geschlossen.

3. Netzanschluss

Strombezug und -einspeisung ist über einen in unmittelbarer Nähe befindlichen Netzanschlusspunkt der Edis geplant, eine Anschlusszusage der Edis liegt vor.

4. Privilegierung nach §35 BauGB

Nach Auskunft des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 13.09.2024 sind Batteriespeicheranlagen nach hiesiger Auffassung für die öffentliche Versorgung mit Elektrizität netzdienlich, da sie überschüssigen Strom insbesondere aus Photovoltaik und Windkraftanlagen aufnehmen und bei erhöhter Nachfrage wieder in das Stromnetz einspeisen und gelten daher nach §35 BauGB privilegiert, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Anlage muss einen spezifischen Standortbezug aufweisen
- Dieser sei bei den Energieanlagen der öffentlichen Versorgung vor allem insoweit gegeben, als sie leitungsgebunden sind; denn insoweit könnte ohne Berührung des Außenbereichs die den Versorgungsunternehmen obliegende umfassende Versorgungsaufgabe nicht erfüllt werden.

Diesen spezifischen Standortbezug erfüllt die geplante Anlage, aufgrund folgender Kriterien:

- Der Netzanschlusspunkt der EDIS befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Anlage. (<1 km)

- Der Netzanschlusspunkt wurde von der EDIS zugewiesen und kann nach Bestimmung nicht geändert werden
- Der Standort wurde von den lokalen Behörden als idealer Standort für Batterien ausgewiesen

5. Weitere Vorgehensweise

Die VPI FlexKraft plant nach Vorlage eines positiven Bauvorbescheides eine Betreiberfirma am Standort zu gründen, die für die Verantwortung für die Planung und Umsetzung des Projektes übertragen bekommt und lokal Gewerbesteuer zahlt.

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern,
email vom 13.09.2024

Kurzübersicht: Planungsrecht für Batteriespeichersysteme

(sog. *Privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB im Außenbereich*)

§ 35 Abs. 1 bis 3 BauGB:

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einen der **Privilegierungstatbestände** erfüllt.

(2) Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

(3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben [...]

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht, [...]
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet, [...]

Die privilegierten Vorhaben sind in § 35 Abs. 1 BauGB abschließend aufgezählt.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn es der **öffentlichen Versorgung mit Elektrizität** dient.

Vorhaben der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität beziehen sich auf die **Erzeugung** von **Elektrizität** und deren **Transport**.

- Der Bereich der Erzeugung beinhaltet alle Anlagen zur Primärenergieerzeugung.
- Der Transport umfasst v.a. Überlandleitungen und Hochspannungsmasten, Umspannwerke und -stationen sowie Schalt- und Regelanlagen.

Und die Speicherung von Elektrizität?

Für Wasserstoffspeicher neue Regelung in § 249a BauGB, daraus folgt wohl im Umkehrschluss: **Speicher an sich sind nicht im Außenbereich privilegiert, benötigen also einen Bebauungsplan.**

ABER! – Argument 1:

Speicher selbst fällt als Anlage der Energie**erzeugung** unter § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, denn: Funktion eines Speichers ist, eingespeiste elektrische Energie zu verbrauchen und zu einem anderen Zeitpunkt wieder abzugeben.

- Im Hinblick auf die Abgabe der Energie, bspw. in ein Netz, verhält sich ein Speicher nicht anders als eine Primärerzeugungsanlage, die ohne vorherige Zwischenhaltung elektrische Energie einspeist.

- Zu beachten ist, dass in § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB nicht Energieerzeugungs- und Transportanlagen **an sich** privilegiert genannt sind, sondern beide Anlagen mit Blick **auf ihre Funktion** für die „öffentliche Versorgung“.

ABER! – Argument 2:

Bei einer „mitgezogenen Privilegierung“ handelt es sich um ein Vorhaben, das eng mit einem privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB zusammenhängt und somit von dessen Privilegierung erfasst ist, selbst allerdings keine Privilegierung „fruchtbar“ machen kann.

Voraussetzung: das „mitgezogene“ Vorhaben – *hier also der Batteriespeicher* – ordnet sich räumlich und funktional der privilegierten Anlage unter und „dient“ dieser im Rechtssinne.

Das „**Dienen**“ setzt (*in Anlehnung an Rspr. des BVerwG bzgl. landwirtschaftlicher Betriebe*) voraus, dass ein mitzuziehendes Vorhaben „für den Betrieb zwar nicht notwendig oder unentbehrlich, aber mehr als bloß förderlich ist und durch die Zuordnung zu dem konkreten Betrieb auch äußerlich geprägt wird“.

„... wenn es sich im Verhältnis zum landwirtschaftlichen Betrieb um eine bodenrechtliche Nebensache handelt, zwischen dem Betrieb und der hinzugekommenen Betätigung ein mehr als nur entfernter Zusammenhang besteht und das Erscheinungsbild des im Außenbereich gelegenen Betriebes nicht wesentlich verändert wird.“

Ergänzend: Kriterium der „**Ortsgebundenheit**“ nach BVerwG für Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

Dienende Vorhaben sind nur dann nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert, wenn sie zu dem vorgesehenen Standort eine der **Ortsgebundenheit** gewerblicher Betriebe vergleichbare – *wenn auch diesen gegenüber abgeschwächte* – Beziehung haben (BVerwG, Urteil vom 16.06.1994 – 4 C 20/93 –)

Ein Gewerbe soll nur dann ortsgebunden sein, wenn es nach seinem Gegenstand und seinem Wesen **ausschließlich an der fraglichen Stelle betrieben werden könne**. Hierfür genüge es nicht, dass sich der Standort aus Gründen der Rentabilität anbietet oder gar aufdrängt. Erforderlich sei vielmehr, dass der Betrieb auf die geographische oder die geologische Eigenart der Stelle angewiesen ist, weil er **an einem anderen Ort seinen Zweck verfehlen würde**.

Entsprechendes gelte, so BVerwG weiter, allenfalls graduell abgeschwächt, **für die öffentliche Energieversorgung**.

Auch Anlagen dieser Art hätten an der Privilegierung nur dann teil, wenn sie einen **spezifischen Standortbezug** aufweisen. Dieser sei bei den Energieanlagen der öffentlichen Versorgung vor allem insoweit gegeben, als sie **leitungsgebunden** sind; denn insoweit könnte ohne Berührung des Außenbereichs die den Versorgungsunternehmen obliegende umfassende Versorgungsaufgabe nicht erfüllt werden.

An einer solchen spezifischen Gebundenheit fehle es, wenn der Standort im Vergleich mit anderen Stellen zwar Lagevorteile bietet, das Vorhaben aber nicht **damit steht oder fällt, ob es hier und so und nirgend woanders** ausgeführt werden kann.
